



Entschuldigungsregelung an der Realschule St. Georgen

Hinweise zur Nutzung von EduPage:

Ihr Elternzugang ist nicht für Ihr Kind gedacht, da Sie zum einen Ihr Kind entschuldigen können, zum anderen aber auch mit den Lehrkräften in Kontakt treten können.

Geben Sie daher auf gar keinen Fall Ihrem Kind Ihre Zugangsdaten weiter, da wir immer davon ausgehen, mit Ihnen als Eltern zu kommunizieren.

1. Krankmeldung

Bitte melden Sie Ihr Kind über EduPage krank. Diese Krankmeldung erhält automatisch die Klassenleitung. Bei besonderem Gesprächsbedarf können Sie zur Not (wie bisher) im Sekretariat unter **07724-87430** anrufen. Eine Anleitung finden Sie hierzu im Downloadbereich unserer Homepage unter www.rsstg.de

2. Abmeldung

Muss sich Ihr Kind im Laufe des Unterrichts krankheitsbedingt abmelden, so ruft es zuhause an. Dieses Telefonat erfolgt über das Sekretariat oder in Anwesenheit einer Lehrkraft z.B. mit dem Smartphone. Zusätzlich wird ein Entlassformular von der entlassenden Lehrkraft oder der Sekretärin ausgefüllt.

- Durch das Telefonat in Anwesenheit der Sekretärinnen/Lehrkraft gilt das Fehlen nun bereits als entschuldigt.
- Das unterschriebene Entlassformular geht der Vollständigkeit wegen zurück zur Klassenlehrkraft.

3. Schriftliche Entschuldigungen

In der Regel ist die schriftliche Entschuldigung nicht mehr notwendig. Grundsätzlich kann die Klassenlehrkraft/Fachlehrkraft aber zusätzlich zur o.g. Krankmeldung eine schriftliche Entschuldigung einfordern, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser sachliche Grund ist bei uns an der RSSTG das krankheitsbedingte Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung (Test, Klassenarbeit, praktische Note, mündliche Abfrage,...).

In diesem Fall muss spätestens am zweiten Tag der Genesung eine durch die Eltern unterschriebene Entschuldigung bei der Fachlehrkraft abgegeben werden, wo die Leistungsüberprüfung verpasst wurde.

4. Ärztliches Attest:

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztliches Attestes verlangen. Außerdem kann der Schulleiter in begründeten Fällen und bei begründeten Zweifeln an elterlichen Entschuldigungen („Gefälligkeitsentschuldigungen“) auch ein ärztliches Attest verlangen bzw. eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

5. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag möglich (Schulbesuchsverordnung §4).

- Sollten Sie eine Beurlaubung direkt im Anschluss vor/nach Ferien beantragen, so muss dieser Antrag direkt an die Schulleitung gestellt werden. Dies betrifft auch Anträge auf Beurlaubung, die mehr als zwei aufeinander folgende Tage umfassen.
- Anträge auf Beurlaubungen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Ausnahme: Anschluss an Ferien) stellen Sie bitte an die Klassenlehrkraft. Arzttermine sollten grundsätzlich außerhalb der Schulzeit vereinbart werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, müssen Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests,...) bei der Terminvereinbarung berücksichtigt werden.